



Anmeldung – Beitrittserklärung

- Familienbeitrag Alleinerziehend Sonderbeitrag Einzelbeitrag
 Einzelbeitrag vermindert / minderjährig Beitrag Gardemitglied

!!! Bitte Rückseite beachten: Beitragsauflistung / Zusatzvereinbarung für Mitglieder im Ballett / Beitragsbefreiung/-minderung gemäß § 16 IV. und § 16. VI. der Gesch. Ordnung

Vereinseintritt ab dem _____

(wird vom Verein ausgefüllt)

Mitglieds-Nr. _____

erfasst : _____

Kopie an
Antragsteller
zurück: _____

PLZ, Wohnort _____

Straße, Hausnummer _____

Telefon _____

e-mail-Adresse _____

Anmelder:

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Ehegatte / Lebenspartner:

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Minderjährige Kinder:

Nr.1. Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Nr.2. Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Nr.3. Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Nr.4. Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Folgende Kinder sind aktiv bei:

„Jugend in der Bütt“: Kind Nr.: _____

Gardeballett (s: Rückseite) Kind Nr.: _____ Gruppe: _____

Den Beitrag entrichte ich jährlich *durch* die nachfolgende Einzugsermächtigung.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des NCC in der jeweiligen Fassung an.

Ich habe die Datenschutzverordnung auf Seite 3 der Beitrittserklärung zur Kenntnis genommen und stimme ihr mit meiner Unterschrift zu.

Datum : _____ Unterschrift: _____

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich den Nastätter Carneval Club e.V. meine Mitgliedsbeiträge von meinem Konto einzuziehen. Diese Ermächtigung hat solange Gültigkeit, bis ich sie schriftlich widerrufe.

IBAN: _____ BIC: _____

Bankverbindung: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift : _____

Auszug aus der Geschäftsordnung Mitgliedschaft – Beitrag – Ende der Mitgliedschaft (§16)

In Erweiterung von § 3 Abs. 1–3 der Satzung gilt:

- Die Mitgliedschaft kann in Form einer Familienmitgliedschaft oder Einzelmitgliedschaft erworben werden.
- Das Eintrittsalter im NCC für **Kinder als Einzelmitglied** wird auf das Einschulungsjahr festgelegt. **Ausnahme** : Auf Antrag der Institutionsleitung „Ballett“ kann in begründeten Fällen das Eintrittsalter auf 4 Jahre festgelegt werden. Eintrittserklärungen sind von dem/den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- Im Falle einer beantragten Familienmitgliedschaft können einzelne Familienmitglieder ohne Zustimmung des Antragstellers nicht ausgeschlossen werden. Gemäß **§ 3 Abs. 3 der Satzung** ist über die Aufnahme der Gesamtfamilie zu befinden.
- Die Familienmitgliedschaft wird bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres gewährt. Es gilt die Übergangslösung nach **§ 16 VI. der Gesch.Ord.**
- Eine Veränderung in der Beitragskategorie nach § 16.III.1 ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich und bedarf des schriftlichen Antrages bis zum 15. November im laufenden Geschäftsjahr.

Ende der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft endet gemäß § 5 a–c der **Satzung**.
- In Ergänzung zu **§ 5 a der Satzung** ist nur die schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres bindend. Für die genannte 4-Wochenfrist ist das postalische Absendedatum gültig.
- Im Todesfall erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 5 c der **Satzung**.
- Bei Ausschluss gemäß **§ 5 b der Satzung** sowie im Todesfall eines Mitgliedes werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

Beiträge

Gemäß **§ 3 Absatz 4 der Satzung** wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung die jährliche Höhe von

- Familienbeitrag** auf **50 €** festgelegt
(Familienbeitragsberechtigt sind alle Ehepaare, rechtlich der Ehe gleichgestellte Lebensformen mit und ohne im Haushalt angemeldete minderjährige Kinder).
 - Beitrag „Alleinerziehend“** auf **35 €** festgelegt
(incl. aller im Haushalt angemeldeten minderjährigen Kinder für den Zeitraum bis eine Alleinstellung wieder vorliegt).
 - Einzelbeitrag „Erwachsener“** auf **30 €** festgelegt (ab dem 18. Lebensjahr).
 - Einzelbeitrag „vermindert / minderjährig“** auf **12 €** bis zum 18. Lebensjahr festgelegt
(ab dem 18. Lj. als Schüler, Student oder Auszubildender - bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung/Nachweis)
 - Sonderbeitrages** auf **18 €** festgelegt (ehemalige Bienenkönigin).
 - Sonderbeitrag für Gardemitglieder** auf **48 €** festgelegt.
Dieser Garde-Sonderbeitrag wird zusätzlich zum jeweiligen Vereinsbeitrag (a-e) erhoben.
Der Einzugs- bzw. Rechnungsbetrag erfolgt zusammenhängend als ein Betrag aus f +(a-e)
 - Hinweis:** Erfolgt ein Vereinseintritt innerhalb des Geschäftsjahres, so wird der Beitrag anteilig für die Restmonate des laufenden Geschäftsjahres berechnet.
- Der Beitrag gemäß **§ 3 Absatz 5 der Satzung** ist im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
 - Bei nicht vorhandener Einzugsermächtigung erfolgt die Rechnungsstellung mit beigefügtem Überweisungsträger durch den Verein mit einer Zahlungsfrist von 4 Wochen. Die Zahlung in Form von Bargeld ist nur mit Vorlage der Rechnung zu gewähren.
 - Zur Wahrung von **§ 5 c der Satzung** (Beitragsrückstand/Mahnung/Ausschluss) ist die Einhaltung von **§ 16 III. 3 der Gesch.Ord.** unabdingbar.
 - Bei Zahlungsrückstand erfolgt: Zahlungserinnerung - Mahnung 1 - Mahnung 2 - Androhung des Vereinsausschlusses in schriftlicher Form – Ausschluss. Der gesamte Zeitraum darf 6 Monate nicht überschreiten.
 - Die Rechnungsausstellungen bzw. die Bankeinzüge erfolgen nach Veröffentlichung zu Beginn eines Geschäftsjahres.
 - Die Rechnungsausstellungen bzw. die Bankeinzüge erfolgen im **März oder April** des festgelegten Geschäftsjahres. Abweichungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Für das Bankeinzugsverfahren gilt das Sammeleinzugsverfahren. Sofern auf dem Kontoauszug des Mitgliedes nicht der Zeitpunkt des Einzuges für das Folgejahr erstellt ist, ist der Zeitpunkt des Sammeleinzuges im „Blauen Ländchen“ zu veröffentlichen.

Zusatzvereinbarung für Gardemitglieder im Verein s. Anlage

Beitragsbefreiung

- Ehrenmitglieder, ernannte Blaufärber
- Beitragsfrei gemäß Vorstandsbeschluss auf Lebenszeit
- Beitragsfrei gemäß Vorstandsbeschluss (Ausnahme-, Härteregelung) auf Antrag des Mitgliedes jedoch maximal 3 Jahre. Bei erneutem Antrag auf Verlängerung ist grundsätzlich über die Vereinsmitgliedschaft zu beschließen.
- Bienenprinzessin/Bienenkönigin während ihrer Amtszeit
- Mitglieder mit einer Mindestvereinszugehörigkeit von 15 Jahren können mit Erreichen des 80sten Lebensjahres auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.

Sonderregelung / Übergangsregelung

- Innerhalb des laufenden Geschäftsjahres** sind die entsprechenden Mitglieder bei Vollendung des 18. Lebensjahres über die Beendigung des **verminderten Beitragssatzes** in Form des Einzelbeitrages bzw. in Verbindung mit den Beitragskategorien „Familie / Alleinerziehend“ schriftlich zu informieren.
- Eine Fortführung des **verminderten Beitragssatzes** wird auf Nachweis nur Schülern, Studenten und Auszubildenden bis zum **23. Lebensjahr** gewährt. Eine erneute Erweiterung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag nach **§ 16 IV.c der Gesch. Ord.** möglich.
- Sofern keine Ausnahmebeschlüsse nach § 16 VI. b oder § 16 IV. c vorliegen, erlischt mit Vollendung des 18. bzw. 23. Lebensjahres der Anspruch auf einen verminderten Beitragssatz. Das Mitglied ist zu Ende des laufenden Geschäftsjahres, in dem es das 18. bzw. 23. Lebensjahr vollendet hat, schriftlich zu unterrichten. Erfolgt nach den vorher genannten Anschreiben innerhalb von 6 Wochen keine Rückantwort, sind die entsprechenden Mitglieder nach nochmaliger Erinnerung mit Ende des lfd. Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste zu streichen (§ 5 c der **Satzung**). Dies ist dem Mitglied zeitnah mitzuteilen.
- Bei einer Weiterführung der Mitgliedschaft ohne eine Befreiungsregel erfolgt die Änderung nach § 16 I.2 e.



Datenschutzverordnung - Information gemäß § 12 der Satzung

Präampel: Durch meine Unterschrift auf der Seite 1 der NCC-Beitrittserklärung erkenne ich die vereinsinternen Datenschutzregelungen auf Basis der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) an. Ich bin darüber hinaus mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszweckes einverstanden. Ebenso bin ich damit einverstanden, dass mein Name vereinsintern und als Neumitglied im Verein veröffentlicht wird und der nachstehende Gegenstand und Zweck der vereinsinternen Regeln im Zusammenhang mit dem Datenschutz, so wie beschrieben, von mir akzeptiert wird. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mein Einverständnis als Vereinsmitglied jederzeit widerrufen kann. Im Falle des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten gelöscht. Ich nehme auch zur Kenntnis, dass ich als ein bestehendes Vereinsmitglied mit einer Verweigerung grundlegender notwendiger Daten, die unabdingbar zur Vereinsverwaltung benötigt werden, eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §12 der Satzung herbeiführe.

1. Name und Anschrift zur Verantwortlichkeit der Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Nastätter Carneval Club e.V. Die aktuelle Vertretung nach BGB § 26 und die verwaltende NCC-Geschäftsstelle mit den jeweils aktuellen Kontaktdaten sind aus dem gültigen offiziellen Vereinsbrief-Formular ersichtlich. (siehe auch hier: Kopf- /Fußzeile).

2. Datenschutzerklärung zum Mitgliedsantrag/Mitgliederverwaltung (Art.13 Abs. 1DSG-GVO)

Name und Adressdaten, Bankverbindungen werden für die Mitgliederverwaltung genutzt. Die Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) sind Angaben, die zur Mitgliedskontaktierung gespeichert und genutzt werden. Sie sind die Voraussetzung, dass Sie als Mitglied über die satzungsgemäßen Aufgaben, wie z.B. Veranstaltungen und Begegnungen und die Mitgliederversammlungen informiert werden können. Die oben genannten personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft genutzt und gespeichert. Nach dem Ende der Mitgliedschaft werden Ihre von uns erfassten Daten nach der Aufbewahrungsfrist von einem Jahr (Verwaltungsnachlauf) gelöscht. Davon ausgenommen sind Löschfristen, die sich aus gesetzlichen Regelungen ergeben.

Zum Zwecke der NCC Vereins-Eigenwerbung werden Informationen über den Verein und dessen Veranstaltungen an die E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. (1) f DS-GVO. Die Bereitstellung der oben genannten personenbezogenen Daten als Direkterhebung sind für die Mitgliederverwaltung notwendig (Art. 6 Abs. (1)b DS-GVO). Eine gesonderte Einwilligungserklärung ist für die satzungsgemäßen Zwecke insofern nicht erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. E-Mail-Kommunikation) Sicherheitslücken aufweisen kann. Die Gewährleistung eines lückenlosen Schutzes der Daten vor dem Zugriff Dritter ist daher nicht möglich.. Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) seiner gespeicherten Daten zu. Sie haben ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz. Der Auskunftsanspruch ist auf 1 x im halben Geschäftsjahr begrenzt.

3. Minderjährige Mitglieder

Für Minderjährige, es sein denn, es liegt eine Mitgliedschaft als Familienmitglied oder in Verbindung mit „Alleinerziehend“ vor, bedarf es für die Mitgliederverwaltung der Datenerfassung der erziehungsberechtigten Person/en. Im Weiteren gilt für erziehungsberechtigte Nichtmitglieder die Datenschutzerklärung gemäß vorab genanntem Punkt 2.

4. Nutzung von Fotoaufnahmen, Videos

Um die Außendarstellung des NCC weiter zu optimieren, sehen wir es als geboten an, Bilder von Mitgliedern, Vereins-Gruppierungen und Besuchern unserer Veranstaltungen in der Printpresse, auf Facebook, auf Flyer oder Broschüren oder in Form von Videos zu präsentieren. Die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung müssen erkennbar im Zusammenhang mit unserer NCC-Vereinstätigkeit stehen. Ein Anrecht auf Löschung von bereits archiviertem Bild, Text oder Videomaterial besteht für ein Mitglied bei Vereinsaustritt nicht. Die vom Verein archivierten Bilder, Videos sowie Presseartikel mit und ohne Fotos können im Rahmen von NCC-Vereinsjubiläen veröffentlicht werden.

5. Vereinskommunikation - Datenverwaltung

Die personenbezogenen Daten werden auf einem vereinseigenen Laptop gespeichert und verwaltet. Der Zugang ist PIN-gesichert und auf den Vorstand nach § 26 BGB begrenzt. Eine verwaltungsbedingte Erweiterung bedarf eines Mitgliederbeschlusses. Aus Gründen vereinsinterner Abläufe können Namenslisten erstellt und vereinsintern veröffentlicht werden (z.B. Helfer-, Anmelde Listen). Die Vereinskommunikation mit E-Mail-Verteiler erfolgt im BCC-Modus.

6. Änderung unserer Datenschutzbestimmungen

Wir behalten uns vor, diese vereinsinterne Datenschutzerklärung anzupassen, damit sie stets den aktuellen rechtlichen Anforderungen entspricht oder um Änderungen unserer Leistungen in der Datenschutzerklärung umzusetzen. Sofern keine vereinsinterne Webseite zur Information der Änderung zur Verfügung steht, erfolgt der Änderungshinweis als Tagesordnungspunkt in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.

Stand: Juli 2020

NCC – geschäftsführender Vorstand

NCC-Beitragsformular – Anlage 91c